



8/2

Ihr Zeichen : B-3/2006/1
Unser Zeichen B-1
Kontaktperson STA lic.iur. M. Frank
Direktwahl (044) 455 97 16
Direktfax (044) 455 97 97
E-Mail michael.frank@ji.zh.ch
Datum 3. September 2007

Staatsanwaltschaft See/Oberland
Frau Staatsanwältin
lic.iur. Iris Matzinger
Wilstrasse 11
8610 Uster

Ihr Gerichtsstandsschreiben in Sachen GiroCredit Bank (Schweiz) AG betr. Betrug etc.

Sehr geehrte Frau Kollegin

Bezugnehmend auf Ihr obgenanntes Gerichtsstandsschreiben muss ich Ihnen leider mitteilen, dass einer Übernahme des derzeit bei Ihnen pendenten Verfahrens durch die STA III nicht zugestimmt werden kann.

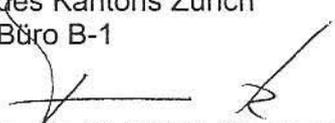
Zum einen handelt es sich um eine Angelegenheit, welche bereits im Jahre 1994 beanzeigt und in der Folge bis zum Erlass einer Einstellungsverfügung im Jahre 1999 von der damaligen Bezirksanwaltschaft Hinwil behandelt wurde, wobei ein vom Anzeigerstatter/Geschädigten gegen die genannte Einstellungsverfügung erhobener Rekurs sowohl vom Bezirksgericht als auch (im Jahre 2002) vom Obergericht des Kantons Zürich abgewiesen wurde. Nachdem der Anzeigerstatter/Geschädigte zum gleichen Grundsachverhalt im Jahre 2005 eine neue, der Staatsanwaltschaft See/Oberland zugeteilte Anzeige erstattet hat, befasst sich jene Amtsstelle seit nunmehr 13 Jahren mit der fragliche Sache und hat entsprechend detaillierte Kenntnis aller bisherigen Verfahrensschritte etc., weshalb eine Verfahrensübernahme schon aus diesem Grund als nicht zugänglich erscheint.

Materiell ergibt sich Folgendes: Die (neue) Strafanzeige vom 22. November 2005 umfasst zwar 30 Seiten und erweist sich (jedenfalls für eine mit dem Sachverhalt nicht betraute Person) als schwer nachvollziehbar. Gleiches gilt für die am 20. Juli 2007 verfasste 12-seitige Eingabe des zwischenzeitlich eingesetzten unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Anzeigerstatters. Zusammenfassend lassen sich dort gemachten Ausführungen aber dahingehend interpretieren, dass geltend gemacht wird, die im Jahre 1994 beanzeigten Sachverhalte seien bei Erlass der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Hinwil lediglich unter dem Aspekt allfälliger (damals schon verjährter) Vergehenstatbestände (Ungetreue Geschäftsführung resp. Veruntreuung) gewürdigt worden. Nach dem heute vorliegenden Erkenntnisstand bzw. nach Erledigung aller zivilrechtlichen Parallelverfahren sei indessen von einem Betrug im Sinne von Art. 146 StGB bzw. 148 aStGB auszugehen. Ein solcher liege auch darin begründet, dass die Angeschuldigten dem Anzeigerstatter arglistig wesentliche Informationen vorenthalten habe, weshalb dieser einen (schliesslich erfolgreichen) Zivilprozess nicht schon 1994 sondern erst 1998 habe einleiten können. Dies wiederum habe dazu geführt, dass er einen ihm zustehenden Geldbetrag entsprechend auch erst mit vier Jahren Verspätung er-

halten habe, wodurch entsprechender Schaden entstanden sei. Bei der genannten Sachlage geht es somit vorwiegend um grundlegende strafrechtliche Fragen allgemeiner Art, wobei auch die Problematik einer allfälligen Verjährung erneut eine Rolle spielen dürfte. Vertiefte Kenntnisse des nationalen und internationalen Bankenrechts sind hingegen voraussichtlich wohl nicht notwendig und die von Ihnen angeführte Problematik der Zurechenbarkeit der Verantwortlichkeit scheint mir auch von höchstens sekundärer Relevanz zu sein. Was die vom Geschädigtenvertreter beantragten Rechtshilfeersuchen nach Griechenland und Oesterreich betrifft, so sind solche - so sie sich denn überhaupt als nötig erweisen sollten - kein Kriterium für eine Zuständigkeit der STA III, zumal es Ihrer Amtsstelle angesichts der längeren Vertrautheit mit der Materie sicher am besten möglich sein sollte, solche Ersuchen zu stellen.

Ich bedaure, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft III
des Kantons Zürich
Büro B-1


lic.iur. M. Frank, Staatsanwalt, AL

Beilage/n:

Ihr Akten 2006/1